

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Steueränderungsgesetz 2025:
Diese Maßnahmen sollen Steuerzahler bald entlasten

Statistik: Mehr als zwei Drittel der Einsprüche waren im Jahr 2024 erfolgreich

Datenschutz: Finanzamt muss Inhalte anonymen Anzeigen nicht offenbaren

2. ... für Unternehmer 2

Vorlagepflicht: Finanzamt darf E-Mails mit Steuerbezug en bloc anfordern

Pflichtangaben: In Rechnungen sind Angaben in anderen EU-Sprachen erlaubt

Betriebsvergleich:
Tauglichkeit amtlicher Richtsätze als Schätzungsgrundlage ist fraglich

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Verbindliche Auskunft:
Bei mehreren Antragstellern darf nur eine Gebühr erhoben werden

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Aktivrente: Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden

5. ... für Hausbesitzer 4

Steuerermäßigung: Energetische Sanierung des Eigenheims wird steuerlich gefördert

Wichtige Steuertermine Dezember 2025

- 10.12. Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.12.2025.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steueränderungsgesetz 2025

Diese Maßnahmen sollen Steuerzahler bald entlasten

Das Bundeskabinett hat im September 2025 den **Entwurf** eines Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen. Die wichtigsten Maßnahmen daraus im Überblick:

- **Erhöhung der Entfernungspauschale:** Die Entfernungspauschale soll zum 01.01.2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht werden. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer der einfachen Wegstrecke zur Arbeit. Bei einem Arbeitsweg von 10 km und einer Fünftagewoche ergeben sich somit 176 € zusätzliche Werbungskosten pro Jahr (sofern der Arbeitnehmerpauschbetrag überschritten ist).
- **Mobilitätsprämie:** Durch die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerzahler mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.
- **Umsatzsteuer in der Gastronomie:** Der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme von Getränken, soll ab dem 01.01.2026 von derzeit 19 % auf 7 % gesenkt werden. Neben klassischen Gastronomiebetrieben profitieren von der Senkung auch Bäckereien, Metzgereien und der Lebensmitteleinzelhandel, ebenso die Anbieter von Cateringdienstleistungen sowie Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung.
- **Pauschalen im Ehrenamt:** Ab dem 01.01.2026 soll der Übungsleiter-Freibetrag von 3.000 € auf 3.300 € und die Ehrenamtpauschale von 840 € auf 960 € erhöht werden.

Hinweis: Im Dezember 2025 soll das Gesetz den Bundesrat passieren.

Statistik

Mehr als zwei Drittel der Einsprüche waren im Jahr 2024 erfolgreich

Laut Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler 2024 insgesamt **5.915.601 Einsprüche** bei den Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 14,56 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

Hinweis: Gegenüber dem Jahr 2023 hat sich die Zahl der Einsprüche im Jahr 2024 um beachtliche 40,4 % vermindert. Das ist auf die Flut von Einsprüchen zurückzuführen, die im Jahr 2023 allein aufgrund der Grundsteuerreform eingegangen war.

In mehr als zwei Drittel der Fälle (68 %) waren die Steuerzahler 2024 mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos sind nach der Statistik nur 13,1 % der Einsprüche geblieben. In diesen Fällen wurde über die Einsprüche durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig entschieden. 17,6 % der erledigten Einsprüche wurden von den Einspruchsführern zudem selbst wieder zurückgenommen.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch Einspruchserfolge, die darauf zurückgehen, dass der Steuerzahler per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert und veressene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

Datenschutz

Finanzamt muss Inhalte anonymer Anzeigen nicht offenbaren

Bei der Aufdeckung von Steuerhinterziehung profitieren die Finanzämter seit jeher von Hinweisen aus der Bevölkerung. Um solche **anonymen Anzeigen** entgegennehmen zu können, haben einige Landesfinanzverwaltungen mittlerweile sogar digitale Hinweisgeberportale freigeschaltet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Steuerzahler im Regelfall keinen Anspruch darauf hat, dass das Finanzamt ihm den Inhalt einer gegen ihn gerichteten anonymen Anzeige preisgibt. Der **datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch** vermittelt ihm insoweit keine weitergehenden Rechte.

Im Urteilsfall hatte ein Finanzamt nach einer anonymen Anzeige bei einer Gastronomin eine Kassen-Nachschau durchgeführt. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten der Gastronomin konnte das Finanzamt hierbei nicht feststellen. Im Nachgang beantragte die Gastronomin **Einsicht in ihre Steuerakten** und begehrte eine Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. So wollte sie den Inhalt der Anzeige in Erfahrung bringen, um Rückschlüsse auf die Person des Anzeigeerstatters ziehen zu können. Das Finanzamt lehnte die Anträge ab.

Laut BFH ist das Finanzamt nicht zur Offenlegung verpflichtet. Einem Steuerzahler ist keine Einsicht in eine anonyme Anzeige zu gewähren, wenn das **Geheimhaltungsinteresse** des Anzeigeerstatters und der Finanzbehörde höher zu gewichten ist als das Offenbarungsinteresse der angezeigten Person. Hiervon ist im Regelfall auszugehen, es sei denn, der Steuerzahler würde infolge der Anzeige einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt. Auch aus der Datenschutz-Grundverordnung ergab sich kein Auskunftsanspruch. Zudem verbietet der Identitätsschutz des Anzeigeerstatters eine Auskunftserteilung.

2. ... für Unternehmer

Vorlagepflicht

Finanzamt darf E-Mails mit Steuerbezug en bloc anfordern

Bei Außenprüfungen stellt sich immer wieder die Frage, **welche Unterlagen** dem Prüfer zugänglich gemacht werden müssen. Geklärt ist, dass die Anforderung von Unterlagen en bloc zulässig ist. Ein Vorlageverlangen des Finanzamts darf sich daher zum Beispiel allgemein auf Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Belege zu baren Geschäftsvorfällen, Unterlagen über die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder über die Einkünfte aus Kapitalvermögen erstrecken.

Nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) darf das Finanzamt im Rahmen einer **Außenprüfung** von dem geprüften Unternehmen grundsätzlich auch sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern. Nicht erlaubt ist dagegen, ein Gesamtjournal anzufordern, das erst noch erstellt werden muss und auch Informationen zu E-Mails ohne steuerlichen Bezug enthält.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung die **Vorlage sämtlicher E-Mails** verlangt, die die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung eines Agreements mit einer anderen Konzerngesellschaft einschließlich der Verrechnungspreisdokumentation betrafen. Der BFH hielt diese Anforderung für berechtigt. Das Finanzamt sei nicht gehalten gewesen, ohne nähere Kenntnis die vorzulegenden E-Mails noch weiter zu konkretisieren. Es habe vielmehr dem geprüften Unternehmen überlassen können, die einschlägigen E-Mails herauszusuchen.

Hinweis: Auch E-Mails gelten als Handels- und Geschäftsbriefe, die nach der Abgabenordnung geordnet aufzubewahren sind. Diese Aufbewahrungspflicht umfasst auch (digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise.

Pflichtangaben

In Rechnungen sind Angaben in anderen EU-Sprachen erlaubt

Wie flexibel dürfen Rechnungen in der EU sein? Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass bestimmte Pflichtangaben auf Rechnungen nicht nur auf Deutsch, sondern auch in anderen **Amtssprachen der EU** zulässig sind. Dies erleichtert grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen und stellt sicher, dass Rechnungen in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die neu eingefügte Anlage 8 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass enthält eine Übersicht der in anderen Amtssprachen zulässigen Begriffe.

Betriebsvergleich

Tauglichkeit amtlicher Richtsätze als Schätzungsgrundlage ist fraglich

Bei der Prüfung von Betrieben nehmen die Finanzämter in der Regel **Hinzuschätzungen** vor, wenn sie die korrekten Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln können. Eine zulässige Schätzungsmethode ist der „äußere Betriebsvergleich“, bei dem die Umsätze und Gewinne des geprüften Betriebs mit denen anderer gleichartiger Betriebe verglichen werden. Dafür greift das Finanzamt auf amtliche Richtsätze zurück, die sich bei Prüfungen gleichartiger Betriebe ergeben haben.

Ob diese amtlichen Richtsatzsammlungen überhaupt eine tragfähige Grundlage für Hinzuschätzungen sind, stellt der Bundesfinanzhof (BFH) nun in Frage. In einem aktuellen Urteil hat sich der BFH zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen positioniert. Er sieht den **inneren Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich grundsätzlich als

die zuverlässigere Schätzungsmethode an. Das müssen Finanzamt und Finanzgericht bei der Ausübung des ihnen im Rahmen einer Schätzung zustehenden Ermessens berücksichtigen, auch wenn sie bei der Wahl ihrer Schätzungsmethoden grundsätzlich frei sind. Der BFH äußerte zudem erhebliche Zweifel daran, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet. Er begründet dies

- mit der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten zum einen und
- dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte zum anderen.

Die Finanzverwaltung darf zur Ermittlung von Vergleichsdaten zwar durchaus Datenbanken aufbauen und verwenden, auch wenn diese nicht allgemein zugänglich sind. Die Gerichte können aber gehalten sein, **Rückfragen** über die Zusammenstellung und Ableitung der anonymisierten Vergleichsdaten zu stellen. Können solche Fragen wegen des Steuergeheimnisses oder aus anderen Gründen nicht beantwortet werden, geht dies laut BFH zulasten des Beweiswerts der Vergleichsdaten und somit zulasten des Finanzamts.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verbindliche Auskunft

Bei mehreren Antragstellern darf nur eine Gebühr erhoben werden

Will ein Steuerzahler rechtssicher abklären lassen, welche steuerlichen Folgen ein **noch nicht verwirklichter Sachverhalt** (z.B. eine geplante Umstrukturierung) haben wird, kann er eine verbindliche Auskunft bei seinem Finanzamt beantragen. Die Auskunft ist zwar gebührenpflichtig, hat aber den Vorteil, dass sich das Finanzamt an die darin enthaltenen Aussagen bindet. Setzt der Steuerzahler den Sachverhalt später wie angekündigt um, kann er sich im Besteuerungsverfahren also auf die erteilte Auskunft berufen. Die Gebühr für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft kann gegenüber mehreren Antragstellern nur einmal erhoben werden, wenn die Auskunft ihnen gegenüber einheitlich erteilt wird. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall hatten acht an einer Holdinggesellschaft beteiligte Kläger eine Umstrukturierung geplant und das Finanzamt dazu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft gebeten. Es erteilte acht inhaltsgleiche Auskünfte und erließ **acht Gebührenbescheide** über jeweils 109.736 € (gesetz-

liche Höchstgebühr). Die Kläger waren demgegenüber der Meinung, dass die Höchstgebühr nicht achtmal, sondern nur einmal angefallen sei. Der BFH hat ihnen Recht gegeben. Berechnet werden kann nur die einmalige Gebühr; diese schulden alle Antragsteller als Gesamtschuldner. Das Finanzamt hatte dem Antrag, der auf die einheitliche Erteilung der verbindlichen Auskunft gerichtet gewesen war, uneingeschränkt entsprochen. Dass es jedem Kläger einen entsprechenden Bescheid übermittelt hat, ändert nach Auffassung des BFH nichts daran, dass in der Sache nur eine einzige verbindliche Auskunft vorliegt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Aktivrente

Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden

Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht haben und weiterarbeiten wollen, sollen ihren Arbeitslohn ab dem 01.01.2026 **bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei** erhalten. Unbeachtlich ist, ob es sich um eine bereits ausgeübte oder eine andere, gegebenenfalls auch neu aufgenommene Tätigkeit handelt.

Hinweis: Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 gilt eine Übergangsregelung zum Erreichen der Regelaltersgrenze, die bei der Neuregelung berücksichtigt wird.

Der Arbeitslohn aus der steuerfreien Aktivrente soll - anders als zunächst vorgesehen - nicht dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen.

Die auf 2.000 € pro Monat und auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit begrenzte Steuerfreistellung soll sowohl im Lohnsteuerabzugs- als auch im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren gelten. Damit werden maximal 24.000 € pro Jahr steuerfrei gestellt.

Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren die **Steuerklasse VI** angewendet, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerfreistellung nicht bereits in seinem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) berücksichtigt worden ist. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen.

Auf den tatsächlichen Bezug einer Regelaltersrente oder von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze soll es nicht ankommen.

Begünstigt sein sollen ausschließlich laufende und einmalige Einnahmen aus einer aktiven Arbeitnehmertätigkeit, für die der Arbeitgeber **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** zu entrichten hat. Daher ist die Steuerfreistellung unter an-

derem für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH.

Hinweis: Die steuerfreie Aktivrente ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

5. ... für Hausbesitzer

Steuerermäßigung

Energetische Sanierung des Eigenheims wird steuerlich gefördert

Wer eine Immobilie bewohnt, die älter als zehn Jahre ist, kann die Aufwendungen für **energetische Baumaßnahmen** wie folgt von der Einkommensteuer absetzen:

- im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme: 7 % der Kosten, maximal 14.000 €,
- im zweiten Jahr: 7 % der Kosten, maximal 14.000 €,
- im dritten Jahr: 6 % der Kosten, maximal 12.000 €.

Insgesamt können somit Kosten von **maximal 40.000 €** steuerlich geltend gemacht werden. Absetzbar sind unter anderem Ausgaben für die Wärmedämmung von Wänden, Dächern und Geschossdecken, neue Fenster- und Außentüren, den Einbau einer Lüftungsanlage und die Erneuerung der Heizungsanlage. Damit das Finanzamt die Absetzung akzeptiert, müssen aber einige Voraussetzungen erfüllt sein: Das Objekt muss selbst bewohnt sein. Die Kosten dürfen nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein. Die Zahlung muss unbar erfolgt sein. Zudem darf keine anderweitige Förderung fließen (z.B. ein KfW-Zuschuss oder die Denkmalabschreibung). Weitere Voraussetzung für den Kostenabzug ist, dass das ausführende Fachunternehmen über die Baumaßnahmen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellt. Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich erneut zu Einzelfragen geäußert.

Hinweis: Vor Beginn der Baumaßnahme sollten Sie von uns prüfen lassen, ob eine staatliche Förderung (z.B. über die KfW) oder die Steuerermäßigung günstiger ist.

Mit freundlichen Grüßen

Breitenbach Steuerberater